

Kooperationsvereinbarung

Kommunales Case-Management in den kreisangehörigen Kommunen des Kreises Coesfeld

zwischen

Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg
Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck,
Stadt Coesfeld, Markt 8, 48653 Coesfeld,
Stadt Dülmen, Markt 1 – 3, 48249 Dülmen,
Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck,
Stadt Lüdinghausen, Borg 2, 59348 Lüdinghausen,
Gemeinde Nordkirchen, Bohlenstraße 2, 49394 Nordkirchen,
Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 8, 48301 Nottuln,
Stadt Olfen, Kirchstr. 5, 59399 Olfen,
Gemeinde Rosendahl, Hauptstr. 30, 48720 Rosendahl,
Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden,

vertreten durch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

- im Folgenden alle gemeinsam Vertragsparteien genannt -

über die interkommunale Zusammenarbeit im Kommunalen Case-Management.

Präambel

Die kreisangehörigen Kommunen des Kreises Coesfeld, im Einzelnen die Städte Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen und Olfen sowie die Gemeinden Ascheberg, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Rosendahl und Senden, haben sich im Rahmen einer gemeinsamen Interessenbekundung beim Kreis Coesfeld – Kommunales Integrationszentrum – erfolgreich auf eine Förderung aus dem Landesprogramm „Kommunales Integrationsmanagement“, Baustein „Kommunales Case-Management“ beworben. Gefördert werden sechs Vollzeitstellen „Case-Management“ zu je 55.000 EUR/ Jahr. Hiermit soll ein rechtskreisübergreifendes kommunales Case-Management aufgebaut und vorgehalten werden. Die kreisangehörigen Kommunen versprechen sich von der Kooperation eine effektive Dienstleistungserbringung sowie verbesserten Personal- und Sachmitteleinsatz.

Diese Vereinbarung regelt die näheren Einzelheiten der gemeinsamen Umsetzung eines kommunalen Case-Managements.

§ 1 Kooperation

1. Zur Einrichtung des kommunalen Case-Managements der Vertragsparteien arbeiten die Kommunen eng zusammen.
2. Zur Strukturierung der Arbeitsabläufe werden folgende Regionen gebildet:
 - a) Region Nord, bestehend aus der Stadt Coesfeld sowie den Gemeinden Billerbeck, Havixbeck und Rosendahl
 - b) Region Mitte, bestehend aus der Stadt Dülmen sowie der Gemeinde Nottuln
 - c) Region Süd, bestehend aus den Städten Lüdinghausen und Olfen sowie den Gemeinden Ascheberg, Nordkirchen und Senden.
3. Die Städte Coesfeld und Dülmen sowie die Gemeinde Ascheberg werden Arbeitgeberkommunen der künftigen Case-ManagerInnen und richten entsprechende unbefristete Planstellen ein, um ein rechtskreisübergreifendes Case-Management für alle Vertragsparteien aufzubauen.
Dabei werden die geförderten sechs Vollzeitstellen wie folgt in den Kommunen angelegt:
 - a) Region Nord: 2,5 Vollzeitstellen
 - b) Region Mitte: 1 Vollzeitstelle
 - c) Region Süd: 2,5 Vollzeitstellen
4. Die künftigen Case-ManagerInnen werden innerhalb der Regionen pro Kommune im gleichen Umfang eingesetzt. Mithin entfällt auf jede Vertragspartei folgender Stundenanteil:
 - a) Region Nord: 0,625 Stellen pro Kommune
 - b) Region Mitte: 0,5 Stellen pro Kommune
 - c) Region Süd: 0,5 Stellen pro Kommune
5. Die Vertragsparteien beauftragen die Gemeinde Ascheberg für erforderliche Abstimmungen zum Kommunalem Case-Management, die alle Vertragsparteien

betreffen, die Kommunikation mit dem Integrationszentrum des Kreises Coesfeld zu bündeln.

6. Die Vertragsparteien werden in Bezug auf den in der Präambel beschriebenen Vertragsgegenstand wechselseitig Informationen, Daten, Erfahrungen und Erkenntnisse bereitstellen, austauschen und analysieren.

§ 2 Kosten

Die Anstellungskörperschaften erhalten die Landesförderung direkt vom Fördergeber ausgezahlt und werden diese zur Kostendeckung bzw. –dämpfung einsetzen. Zwischen den Anstellungskörperschaften und dem Fördergeber werden Weiterleitungsverträge geschlossen.

Über die Landesförderung von 55.000 EUR / Vollzeitstelle / Jahr hinausgehende Kosten (sog. Eigenanteil für Personal- und Sachkosten) sind zwischen den Kommunen der vorbenannten Regionen Nord, Mitte, Süd aufzuteilen und von ihnen zu tragen.

Die Kosten umfassen folgende Positionen:

- Personalkosten inkl. Arbeitgeberanteil
- technische Ausstattung des Arbeitsplatzes (inkl. dienstliche digitale Endgeräte)
- Kosten des Stellenbesetzungs- und Ausschreibungsverfahrens sowie pauschalierte Kosten der Personalverwaltung

Die Aufteilung dieser Kosten bemisst sich nach dem Stundenanteil, in dem die Case-ManagerInnen in den jeweiligen Kommunen tätig sind.

Die Eigenanteile werden jährlich durch die Anstellungskörperschaften gegenüber den übrigen Kommunen in den jeweiligen Regionen abgerechnet.

Hierbei ist den Anforderungen des § 2b UStG Rechnung zu tragen.

Für den Fall, dass die gewährte Landesförderung aus dem Förderprogramm „Kommunales Integrationsmanagement“ entfällt, verpflichten sich die beteiligten Vertragsparteien, die Kosten des Case-Managements je im gleichen Umfang zu tragen und ihren Anteil an die Anstellungskörperschaften zu begleichen. Sämtliche vorgenannten Kosten des Case-Managements werden hierbei auf die Vertragsparteien innerhalb der Regionen umgelegt. Eine neuerliche Abstimmung wird sodann erfolgen.

§ 3 Einbindung der Case-ManagerInnen

Die Case-ManagerInnen werden im unter § 1 Ziff. 3 genannten Umfang bei den Anstellungskörperschaften Coesfeld, Dülmen und Ascheberg beschäftigt.

Ihr Einsatz erfolgt nach Abstimmung zwischen den Kommunen der jeweiligen Regionen an einem oder mehreren Dienstorten innerhalb der jeweiligen Regionen.

§ 4 Beendigung dieses Vertrags

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von den Vertragsparteien gekündigt werden. Wenn nur eine Vertragspartei oder einzelne Vertragsparteien kündigen, bleibt die Vereinbarung zwischen den übrigen Vertragsparteien bestehen. Die Anteile an Personalstellen sowie Personal- und Sachkosten der Ausscheidenden werden sodann zu gleichen Teilen auf die verbleibenden Vertragsparteien aufgeteilt.
3. Wird diese Vereinbarung von allen Vertragsparteien gekündigt, verbleibt das aufgrund dieser Vereinbarung eingestellte Personal im vorgenannten Umfang bei den Anstellungskörperschaften.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist allen Vertragsparteien zu übermitteln.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Kooperationsvereinbarung müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und die inhaltlich der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Die gilt auch im Fall einer Vertragslücke.

Ascheberg, __.__.2022

Billerbeck, __.__.2022

Thomas Stohldreier
Bürgermeister
Gemeinde Ascheberg

Marion Dirks
Bürgermeisterin
Stadt Billerbeck

Coesfeld, __.__.2022

Dülmen, __.__.2022

Eliza Diekmann
Bürgermeisterin
Stadt Coesfeld

Carsten Hövekamp
Bürgermeister
Stadt Dülmen

Havixbeck, __.__.2022

Jörn Möltgen
Bürgermeister
Gemeinde Havixbeck

Lüdinghausen, __.__.2022

Ansgar Mertens
Bürgermeister
Stadt Lüdinghausen

Nordkirchen, __.__.2022

Dietmar Bergmann
Bürgermeister
Gemeinde Nordkirchen

Nottuln, __.__.2022

Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister
Gemeinde Nottuln

Olfen, __.__.2022

Wilhelm Sendermann
Bürgermeister
Stadt Olfen

Rosendahl, __.__.2022

Christoph Gottheil
Bürgermeister
Gemeinde Rosendahl

Senden, __.__.2022

Sebastian Träger
Bürgermeister
Gemeinde Senden